

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.“ – nachstehend TiB genannt.
2. Sitz des Vereins ist Berlin, Columbiadamm 111.
3. Die TiB wurde am 16. April 1848 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (Nr. 351/NZ) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung regelt die Grundsätze des Vereins. Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch Vereinsordnungen. Die Organe des Vereins können für ihre Arbeit Geschäftsordnungen beschließen.
7. Der Verein lehnt Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab. Die Verkehrssprache im Verein ist Deutsch.
8. Alle Regelungen der Satzung gelten geschlechtsneutral. Die männliche Form wurde ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit gewählt.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Familien- und Seniorensport, Fitness- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein pauschalierter Aufwandsersatz (z.B. Sitzungsgeld) für Mandatsträger kann beschlossen werden. Dieser darf die in § 31 a BGB benannte Obergrenze nicht überschreiten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 3 Gliederung

Die TiB gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.), die Sparten bilden können. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft treten. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der DV gehen in Zweifelsfällen vor.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. volljährigen Mitgliedern,
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
  - c) ordentlichen Mitgliedern auf Probe,
2. minderjährigen Vereinsangehörigen,
3. gemeinnützig-juristischen Personen,
4. Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, denen Ehrentitel verliehen wurden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich mit dem Formblatt „Eintrittserklärung“ unter Verpflichtung auf Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigungsschreiben des Vereins. Vor der Aufnahme muss die schriftliche Zustimmung der Abteilungsleitung auf dem Eintrittsformular vorliegen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu. Das Vetorecht endet sechs Monate nach der Aufnahme.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Abgabe einer Einzugsermächtigung wahrgenommen werden. Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte sowie Fälligkeiten werden in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und in den Beitragsordnungen (BO) der Abteilungen geregelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten und erfolgloser Mahnung kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
2. Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Kündigungsfrist in Textform gemäß § 126b BGB oder schriftlich an die Geschäftsstelle der TiB zu richten.
3. Die Kündigungsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresschluss. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres.
4. Eine Mitgliedschaft auf Probe kann durch die AbtL mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gemäß § 126b BGB oder schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wandelt sich die Mitgliedschaft auf Probe nach sechs Monaten in die bei der Aufnahme gewünschte Mitgliedschaft um.

## § 7 Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen

1. Disziplinarmaßnahmen sind:
  - a) Ausschluss,
  - b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder am gesamten Vereinsleben,
  - c) schriftliche Rüge,
  - d) Auflagen.
2. Disziplinarmaßnahmen können beschlossen werden bei:

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

- a) erheblichen oder wiederholt gerügten Verletzungen der Regelungen von Verein oder Abteilung.
  - b) erheblichem oder wiederholt gerügtem Verstoß gegen berechtigte Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen.
  - c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten.
  - d) unehrenhaften Handlungen, insbesondere Doping.
  - e) schweren Verstößen gegen Vereinsfrieden und Vereinsinteressen.
3. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und der AbtL. Er kann diese Kompetenz an die AbtL generell oder im Einzelfall übertragen.
  4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Disziplinarmaßnahme Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
  5. Über Ausschlussverfahren und Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben gegen Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates oder der Revisorengruppe entscheidet die DV.
  6. Ehrungen, Verleihung von Ehrentiteln sowie deren Aberkennung werden durch Vereinsordnung geregelt.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung (DV) und die Versammlung der Mitglieder (MV)
  - b) der Vorstand (V)
  - c) der Wirtschaftsrat (WR),
  - d) der Ehrenrat (ER)
  - e) die Revisoren (R)
2. Organe der Abteilungen sind die in den Abteilungsordnungen genannten.
3. Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Vereins- und Abteilungsorgane (Mandatsträger) sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Sitzungsgelder) für Mitglieder der Organe nach Nr. 1 und Nr. 2 kann beschlossen werden. Die Entscheidung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand trifft die Delegiertenversammlung, für die anderen Organe der Vorstand.
4. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Mandatsträger dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, bei denen sie in Interessenkonflikte geraten können, weder in persönlicher Hinsicht noch in Bezug auf die eigene Abteilungszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Mandatsausübung in Abteilungsleitung und Vorstand soll vermieden werden. Mandatsträger haben bei Abstimmungen über ihre Entlastung kein Stimmrecht.
6. Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die Datenschutzbelange und die DSO einzuhalten.

## § 9 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er entscheidet alle Angelegenheiten für die nicht nach Gesetz oder Satzung andere Organe des Vereins zuständig sind. Dem Vorstand gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Recht und bis zu acht weitere gewählte Mitglieder sowie die Ehrenpräsidenten an. Die Geschäftsverteilung und weitere Modalitäten der Arbeit

sowie das Stimmrecht für Ehrenpräsidenten regelt die durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (GOV).

2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist dahin beschränkt, dass die Veräußerung – auch von Teilen – von Vereinsliegenschaften der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Einschränkungen gelten nur vereinsintern.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Schriftform.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.

## § 10 Delegiertenversammlung und Versammlung der Mitglieder

1. Die DV ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Ausnahme: Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Versammlung der Mitglieder erfolgen; eine satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist immer beschlussfähig.

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- den Delegierten der Abteilungen
- dem Delegierten der Vereinsjugend

Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei DV einzuberufen. Eine satzungsgemäß einberufene DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Delegierten erschienen sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die DV bzw. MV wird durch den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.

2. Zusätzlich zu den Abteilungsleitern entsendet jede Abteilung bis 100 Mitglieder einen, Abteilungen mit 101 bis 300 Mitgliedern entsenden zwei, Abteilungen mit 301 bis 1000 Mitgliedern entsenden drei und Abteilungen mit mehr als 1.000 Mitgliedern entsenden vier von der AbtV gewählte Delegierte. Basis ist der Mitgliederstand per 1. Januar des Jahres. Die Jugendversammlung entsendet einen von der Jugendversammlung gewählten Delegierten. Die Abteilungen und die Jugendversammlung können Ersatzdelegierte bestimmen. Mitglieder können als Gäste ohne Rederecht an der DV teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen gestatten.
3. Neben den an anderer Stelle in dieser Satzung oder Vereinsordnungen geregelten Kompetenzen hat die DV insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Verwaltungs-, Geschäfts- und Prüfungsberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Erlass und Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsordnungen – z.B. Versammlungs- und Wahlordnung (VVO), Haushalts- und Kassenordnung (HKO), Ehren- und Disziplinarordnung (EDO), Musterabteilungsordnung (MAbtO), Jugendordnung (JO), Datenschutzordnung (DSO)
  - e) Wahl des Vorstandes. Dazu gehören die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Ressorts.
  - f) Wahl der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über das Ruhen der Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes
  - i) Die DV kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit weitere Aufgaben übernehmen
4. Die Einladung zur DV ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin der DV den von den AbtL an die Geschäftsstelle gemeldeten Delegierten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) bekanntzugeben, die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Eine Außerordentliche DV oder eine Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist innerhalb von sechs Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und soll spätestens in weiteren vier Wochen stattfinden, wenn dies
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) dies mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangen; 200 Mitglieder sind in jedem Fall ausreichend
  - c) mehr als die Hälfte der Abteilungen des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
6. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Dieser Termin gilt nicht für Anträge und Vorschläge der Satzungskommission. Anträge auf Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben sind ebenfalls bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen.

## § 11 Jugendvertretung

Die Vereinsjugend wählt jährlich auf einer gesonderten Jugendversammlung (JV) eine Vereinsjugendvertretung. Kompetenzen und Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO).

## § 12 Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ihm gehören bis zu vier weitere Mitglieder des Vereins an, die von der DV gewählt werden.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen bei der Verwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und der Vereinsgrundstücke mit ihren Sportanlagen und Bauten, wobei die laufende Verkehrs- und Betriebssicherheit durch die jeweilige Leitung der nutzenden Abteilung zu gewährleisten ist.
  - b) Überwachung der baulichen und technischen Sicherheit der Liegenschaften entsprechend den Beschlüssen von V und DV.

## § 13 Ehrenrat

1. Den Ehrenrat bilden fünf Mitglieder, die von der DV gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Pflichtpositionen in einer AbtL innehaben.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Vermittlung bei Streitigkeiten, die die persönliche Ehre von Mitgliedern betreffen.
  - b) Stellungnahme bei Ausschlussverfahren
  - c) Stellungnahme zu Ehrungsanträgen
  - d) endgültige Entscheidung bei Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen.
3. Einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.

## § 14 Revisoren

1. Von der DV sollen fünf Revisoren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder als Arbeitnehmer im Verein tätig sein. Als Revisor soll nicht tätig werden, wer als Angehöriger von Vorstandsmitgliedern vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könnte. Den Revisoren ist Einsicht in alle Unterlagen des Vereins und der Abt. zu gewähren.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung gemäß Haushalts- und Kassenordnung der TiB
  - b) Überprüfung der Verträge und der Organisation des Vereins.
  - c) Beantragung der Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.

## § 15 Allgemeines und Übergangsregelungen

1. Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in der Vereinszeitung. Die Zusammenstellung und verantwortliche Herausgabe der TiB-Nachrichten und des Verwaltungsberichts ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Der derzeit amtierende Ehrenvorsitzende ist Ehrenpräsident und Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Nr. 1 der Satzung. Die bisher satzungsgemäßen Sonderrechte bleiben gemäß § 35 BGB unberührt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.
4. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die AOMV am 5.3.2016.